

war. Die im vorliegenden Zahlungsbefehl geforderten Zinsen von 5200 Mk. für die Zeit vom 1. Mai 1900 bis 1. Mai 1902 (zusammen 416 Mk.) sind daher hinsichtlich des Teilbetrages von 3200 Mk. für die Zeit vom 5. Mai 1901 bis 1. Mai 1902 abzuerkennen, und zwar definitiv nicht nur zu Gunsten der Ehefrau, sondern auch zu Gunsten des Ehemanns.

..... Endlich ist die Zinsberechnung der Gläubigerschaft dahin zu korrigieren, dass ..... die Betreuungszinsen à 5% erst vom 5. Februar 1910, nicht schon vom 1. Februar an berechnet werden dürfen.

Die in Betreuung gesetzte Forderung ist somit gegenüber dem klägerischen Ehemann:

a) definitiv abzuerkennen:

..... 2. für die Zinsen à 4%

von 3200 Mk. vom 5. Mai 1901 bis 1. Mai 1902,

von 2000 Mk. vom 15. Juli 1901 bis 1. Mai 1902,

von 3000 Mk. vom 1. Mai 1902 bis 1. Mai 1903,

von 2000 Mk. vom 1. Mai 1903 bis 5. Februar 1910,

3. für die Zinsen à 5% vom 1. bis 5. Februar 1910

ab sämtlichen geforderten Beträgen,

b) zur Zeit abzuerkennen:

1. für das geforderte Kapital von 2000 Mk.,

2. für die Zinsen à 4%

von 5200 Mk. vom 1. Mai 1900 bis 5. Mai 1901,

von 2000 Mk. vom 5. Mai 1901 bis 15. Juli 1901.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung des klägerischen Ehemanns wird im Sinne der Erwägungen teilweise begründet erklärt.....

52. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. Juni 1914 i. S.

Leih- und Sparkasse Eschlikon, Klägerin,  
gegen Thurgauische Hypothekenbank, Beklagte.

Der Schuldner einer verpfändeten, auf den Namen ausgestellten Obligation, der weder ein dem Pfandgläubiger vorgehendes Pfandrecht noch die Gläubigerqualität geltend macht, ist zur Anstellung der Widerspruchsklage nach Art. 106 u. ff. SchKG und zur Vindikation des Titels nicht legitimiert.

A. — Am 30. Januar 1902 unterzeichnete F. Schildknecht in Eschlikon, gew. Verwalter der Leih- und Sparkasse daselbst, einen s. g. Accept-Faustpfandvertrag gegenüber der thurgauischen Hypothekenbank, womit er anerkannte, ein Darlehen von 40,000 Fr. erhalten zu haben, wofür er, unter andern Titeln, folgende Obligationen der genannten Leih- und Sparkasse als Faustpfand einsetzte:

N° 4595 auf Schildknecht ..... Fr. 8500

» 3971 » ..... » 4500

» 4209 auf Frau Schildknecht-Schilling » 3000

Diese Obligationen haben folgende Formel:

« Leih- und Sparkasse Eschlikon. »

« Obligation. »

« (unter Garantie der Bürgergemeinde). »

« Die Leih- und Sparkasse Eschlikon beurkundet von ..... Franken ..... verzinslich à ..... erhalten zu haben. Der Inhaber sowohl als die Leih- und Sparkasse wird jeder Zeit zu einer ..... Kündigung berechtigt. « Die Rückzahlung erfolgt an der Kassa gegen Abgabe dieser Obligation. »

Eschlikon, den .....

Der Verwalter.

(bei N° 3971 der Kassier)

sig. F. Schildknecht.

Am Fusse: « Der Vorweiser dieses Scheines wird als » rechtmässiger Eigentümer betrachtet. »

Mit Zahlungsbefehl vom 7. April 1913 betrieb die Beklagte den Schuldner Schildknecht auf Verwertung dieser Faustpfänder. Auf erfolgten Rechtsvorschlag wurde die provisorische Rechtsöffnung erteilt, worauf die Klägerin die thurgauische Hypothekenbank vor Bezirksgericht Frauenfeld lud mit dem Rechtsbegehren, die Beklagte sei pflichtig zu erklären, unter Aberkennung ihres Pfandrechtes, der Klägerin die obgenannten drei Obligationen zu unbeschränktem Eigentum aushinzugeben.

Die Beklagte bestritt die Berechtigung der Klägerin, eine solche Widerspruchsklage zu erheben, da ihr weder Eigentum noch Pfandrecht an den fraglichen Titeln zustehe; ev. trug sie auf Abweisung der Klage an.

B. — Beide kantonale Instanzen wiesen die Klage ab, das Obergericht wesentlich aus folgenden Gründen: Die Frage, ob die Titel in richtiger Weise zu stande gekommen seien, habe es nicht zu prüfen: auch nicht diejenige, ob der Verwalter Schildknecht berechtigt gewesen sei, Obligationen des Institutes für sich auszugeben. Es handle sich um ein Widerspruchsverfahren nach Art. 106 ff. SchKG: die Widerspruchsklage sei aber unbegründet. Die Verpfändung der Titel durch Schildknecht sei in formell gültiger Weise erfolgt, sowohl wenn die fraglichen Obligationen Inhaber- als wenn sie Namenstitel seien. Denn im ersten Falle habe zur Verpfändung deren Uebergabe an den Pfandgläubiger genügt (Art. 213 aOR). Aber auch die von Art. 215 (aOR) für den zweiten Fall verlangten Erfordernisse der Schriftlichkeit der Verpfändung und der Benachrichtigung des Schuldners seien erfüllt. Die Einrede, dass die Unterschrift Schildknechts auf dem Verpfändungsakt mangels Kompetenz ungültig sei, scheitere an Art. 16 der Statuten der Leih- und Sparkasse.

C. — Gegen dieses Urteil des Obergerichtes von Thurgau vom 27. Februar 1914 hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Guttheissung der Klage.

### Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Mit Recht hat die Vorinstanz angenommen, es handle sich im vorliegenden Falle um eine Widerspruchsklage im Sinne von Art. 106 ff. SchKG. Denn die Klage ist im Laufe einer Betreibung auf Pfandverwertung eingeleitet worden; sie führte zur Einstellung des Betreibungsverfahrens gemäss Art. 155 und 107 SchKG und verfolgte ohne Frage den Zweck, das Pfandrecht der Beklagten aberkennen und die Veräusserung der Obligationen zu ihren Gunsten verhindern zu lassen. Indessen gelangt man zu demselben Schlussergebnis (siehe Erw. 4) wenn man sich die Klage abgelöst vom Widerspruchsverfahren vorstellt und sie als eine reine Feststellungs- oder Vindikationsklage behandelt.

2. — Den Titeln, um welche gestritten wird, kommt die Eigenschaft von Inhaberpapieren nicht zu. Sie sind auf den Namen ausgestellt und weisen eine Inhaberklausel nicht auf. Die Bemerkung, dass der Vorweiser der Obligation von der Schuldnerin als deren rechtmässiger Eigentümer betrachtet werde, hat nur die Bedeutung, dass die Schuldnerin an den Vorweiser rechtsgültig zahlen könne, nicht dass sie es tun müsse: sie ist, trotz dieser Klausel, berechtigt zu verlangen, dass der Vorweiser des Scheines sich durch andere Mittel als durch dessen blossen Besitz als Gläubiger ausweise.

Hievon ausgegangen, ist zunächst die von den kantonalen Instanzen nicht entschiedene Frage zu untersuchen, ob die Klägerin zur Anhebung der Klage legitimiert sei. Diese Frage muss verneint werden. Das Widerspruchsverfahren ist zwar auch in einem Falle wie dem vorliegenden (d. h. in einem Verfahren auf Verwertung einer verpfändeten Forderung, Art. 155, 106 SchKG: AS 29 I S. 262; 33 I S. 228) gegeben. Die Legitimation zur Sache steht aber nur demjenigen Drittentervenienten zu, welcher sich nicht damit begnügt, die Gültigkeit der

Pfandbestellung zu bestreiten, sondern ein positives Recht an der zu verwertenden Forderung beansprucht, mit dessen Bestand deren Verwertung überhaupt oder ausschliesslich zu Gunsten des betreibenden Gläubigers nicht vereinbar ist (Art. 155, 126 SchKG). Der Widerspruchskläger wird demnach entweder ein dem angefochtenen vorgehendes Pfandrecht beanspruchen oder behaupten müssen, dass die zu Pfand gegebene Forderung nicht dem Pfandbesteller sondern ihm, dem Kläger, zuzustand und jener daher nicht berechtigt gewesen sei, sie dem Widerspruchsbeklagten zu verpfänden. Hier liegen die Verhältnisse anders. Die Klägerin hat nicht einmal die Behauptung aufgestellt, dass ihr an den fraglichen Titeln eine der Beklagten im Range vorgehende pfandversicherte Forderung zustehe. Auch behauptet sie nicht, — was ja offensichtlich unrichtig wäre — die Verpfändung vom 30. Januar 1902 sei deshalb ungültig, weil sie die Gläubigerin dieser Forderungen (Obligationen) sei. Sie führt ihren Anspruch auf unbeschwerte Herausgabe der Titel vielmehr auf die Behauptung zurück, dass die Obligationen von Anfang an nichtig gewesen seien, weil Schildknecht zu deren Ausstellung nicht befugt gewesen sei. Indessen erscheint auch dieser Einwand nicht als geeignet, die Legitimation der Klägerin zu begründen. Er kann irgend welchen Einfluss auf die Verwertung nicht ausüben, denn die Klägerin wird ihn jedem Vorweiser der Obligationen, also auch dem künftigen Ersteigerer, entgegenhalten können. Mit Recht ist daher die Vorinstanz auf die materielle Prüfung dieses Standpunktes nicht eingetreten.

3. — Aus diesen Ausführungen ergibt sich zugleich, dass die Klage auch dann abzuweisen wäre, wenn man sie losgelöst vom Widerspruchsverfahren betrachten würde. Denn auch in diesem Falle könnte die Klägerin ihre Sachlegitimation nur auf die Behauptung eines ihr zustehenden Pfandrechtes oder der Gläubigerqualität zurückführen. Das nicht aus einem Pfandanspruch oder

aus der Gläubigerqualität abgeleitete Begehren auf « unbeschwerte Herausgabe » dieser nicht als Inhaberpapiere sich darstellenden Obligationen hätte kein rechtliches Fundament. Dem Einwande aber, dass die Titel von Anfang an nichtig waren, könnte die Beklagte mit der Einrede der mangelnden Passivlegitimation begegnen. Denn nur demjenigen, der die Einlösung der Obligationen verlangt, also dem Gläubiger, nicht demjenigen, dessen Pfandrecht an der Obligation bestritten werden will, kann die Nichtigkeit der Titel entgegengehalten werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen.

53. Arrêt de la II<sup>e</sup> section civile du 24 juin 1914 dans la cause  
 Soc. du Gd. Hôtel des Narcisses et Buffet Terminus,  
 demanderesse, contre Margot, défendeur.

Action révocatoire. Cession d'une créance par un débiteur insolvable à son frère. Preuve de la connivence du défendeur résultant de sa proche parenté et de son intimité avec le débiteur, de ses connaissances professionnelles en matière d'affaires et des inquiétudes manifestées dans la correspondance sur la situation financière de son frère. Admission de l'action révocatoire.

A. — En 1898, Eugène Margot a souscrit en faveur de son frère Louis Margot, en garantie de prêts faits par celui-ci, une obligation hypothécaire de fr. 5000.— grevant l'immeuble de la Pension des Narcisses à Chamby, dont il était propriétaire. En 1905, il a vendu la Pension des Narcisses à la société demanderesse. Il a engagé son frère à souscrire à 10 actions de fr. 500.— de la société; Louis Margot s'y est décidé à condition que Eugène Margot lui garantît le capital et les intérêts. Les actions ont été payées par fr. 1000.— par Louis Margot —